FAMILIENGERICHT

Sehr geehrter Herr Richter!

Wissen Sie, dass eine psychische Störung, wozu auch schwerwiegende Persönlichkeitsstörungen zählen, Krankheitswert besitzt?

Wissen Sie, dass ein Elternteil mit einer schwerwiegenden Persönlichkeitsstörung nicht erziehungsfähig für ein Kleinkind, ein Kind und einen Jugendlichen ist?

Wissen Sie, dass diese Störung nicht nur eine gegenwärtige seelische Gefahr für diese Kinder darstellt, sondern auch mit erhöhten Entwicklungsrisiken in der Zukunft einhergeht aufgrund multipler Belastungen?

Wissen Sie, dass der betroffene Elternteil sein Kind als Belastung wahrnimmt und sich ihm gegenüber oft nicht liebevoll, nicht feinfühlig, nicht schützend, sondern feindselig, demütigend, aggressiv, impulsiv und strafend verhält?

Wissen Sie, dass diese Kinder selbst stark bedroht sind, eine psychische Störung zu entwickeln, sie Schuld und Scham fühlen, ihre kindlichen Bedürfnisse nicht befriedigt werden, was zu Ängsten und Depressionen führen kann, die oftmals erst in der Adoleszenz sichtbar werden, was die Sucht- und Suizidgefahr erhöht?

Wissen Sie, dass einer Person mit einer Persönlichkeitsstörung oft die Einsichtsfähigkeit in ihre Erkrankung fehlt und sie unerträgliche Selbstanteile auf eine nahestehende Person, einen vermeintlichen „Feind“ projizieren kann?

Wissen Sie, dass eine vertraute und einfühlsame Bezugsperson einen Schutzfaktor für das Kind darstellt, diese Person aber oftmals durch den Elternteil abrupt von dem Kind isoliert wird, da sie als Rivale wahrgenommen wird, für das Kind dieser schwere Verlust jedoch einen emotionalen Missbrauch bedeutet?

Wissen Sie, dass der betroffene Elternteil sich vor Gericht als kompetent, höflich und liebevoll sorgend für sein Kind darstellen kann?

Wissen Sie, dass das Kind und die vertraute, das Kind beschützende Bezugsperson zwingend zeitnah vor dem Gericht anzuhören sind?

Wissen Sie, dass sowohl der Elternteil als auch das Kind dringend Hilfe benötigen?

Nein, Sie wissen all dies nicht. Auch das Jugendamt und der Verfahrensbeistand wissen es nicht. Der Beschluss lautet:

Keine Kindeswohlgefährdung.

©2026 Gabriele Schneider